

unter die Amnestievorschriften fallen, da es sich hier vorgeblich um allgemeine Kriminalität handele, die nicht Gegenstand des politischen Strafrechts sei. Abgesehen davon, daß die Demonstranten — ausgenommen anarchistische Kräfte — ein historisch legitimes, in einzelnen Länderverfassungen der Bundesrepublik ausdrücklich vorgesehenes und als Fundamentalnorm im Grundgesetz (Art. 1, 20 und 26) ausgewiesenes Widerstandsrecht haben⁵² ⁵³ und ihr Verhalten mit Kriminalität nicht das geringste zu tun hat, verdeutlicht das Amnestiegesetz eindringlich, worum es der Kiesinger/Strauß-Regierung geht. Ihr Anschlag richtet sich gegen die Raste der demokratischen Rechte der Bürger.

Das neue politische Strafrecht in Westdeutschland ist also keineswegs die Reform des Strafrechts „an Haupt und Gliedern“, die seit langem von den demokratischen Kräften Westdeutschlands gefordert wird. Mit dem Achten Strafrechtsänderungsgesetz, das am 1. August 1968 in Kraft trat, wurde vielmehr ein Strafrecht etabliert, das sich zwar durch eine flexiblere, perfektionierte Ausgestaltung vom bisher geltenden Recht abhebt, aber im Prinzip diese pseudorechtlichen Grundlagen für eine rigorose politische Gesinnungsverfolgung trotz des Mißkredits, in den deren Praktizierung die westdeutsche Justiz gebracht hat, zementiert, in das System der Notstandsgesetze einordnet und der „neuen Ostpolitik“ besser anpaßt.

Die gleiche schändliche Rolle wie bei der Verabschiedung der Notstandsgesetze⁵⁵ spielten die Führungskräfte der SP-Bundtagsfraktion auch bei der Vorbereitung und Verabschiedung der strafrechtlichen Novelle. Sie verließen die Position ihres — wenn auch nicht grundlegend, so doch immerhin in einigen Fragen gemäßigteren — Entwurfs⁵⁴ und ordneten sich völlig den Interessen der CDU/CSU unter. Sie wetteiferten geradezu, insbesondere auch in Stellungnahmen zu den von Vertretern der FDP vorgetragenen Bedenken gegen einzelne Regelungen, dem Koalitionspartner die Rolle des „Scharfmachers“ abzunehmen und den Kiesinger/Strauß-Kurs mit Vehemenz zu verteidigen.⁵⁵

Auf dem für* eine friedliche und demokratische Entwicklung so bedeutsamen Gebiet des politischen Strafrechts besteht angesichts des Fazits der Strafrechtsreform mehr denn je die Aufgabe darin, im Kampf gegen die Errichtung der Notstandsdictatur⁵⁵ die Forderung zu verstärken, das die politische Spruchpraxis unheilvoll bestimmende widerrechtliche KPD-Verbot aufzuheben und ein politisches Strafrecht zu schaffen, das sich mit der Spitze gegen die Feinde des Friedens und der Demokratie für die Volksmassen richtet und den friedliebenden und demokratischen Kräften strafrechtlichen Rückhalt gewährt.

52 vgl. J. Henker / A. Winkler, a. a. O., S. 1105.

53 vgl. a. a. O., S. 1108 f.

54 vgl. Deutscher Bundestag, V. Wahlperiode, Drucksache Nr. 102.

55 vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, a. a. O., S. 9528, 9537 f.

56 vgl. J. Henker / A. Winkler, a. a. O., S. 1109 f.